



Änderungen bei den Saldosteuersätzen und Pauschalsteuersätzen per 1. Januar 2018

1. Änderungen aufgrund der Steuersatzsenkung

Auf den 1. Januar 2018 sinken der Normalsatz von 8 % auf 7,7 % und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen von 3,8 % auf 3,7 %. Diese Steuersatzsenkung hat folgende Auswirkungen auf die Saldosteuersätze (SSS) und Pauschalsteuersätze (PSS):

Sätze bis 31.12.2017	Sätze ab 1.1.2018
0,1 %	0,1 %
0,6 %	0,6 %
1,3 %	1,2 %
2,1 %	2,0 %
2,9 %	2,8 %
3,7 %	3,5 %
4,4 %	4,3 %
5,2 %	5,1 %
6,1 %	5,9 %
6,7 %	6,5 %

Diese Änderungen der SSS und PSS berechtigen nicht zu einem vorzeitigen Wechsel der Abrechnungsmethode.

2. Änderungen aufgrund der Überprüfung der SSS und PSS

Diverse Branchen/Tätigkeiten sind von zusätzlichen Änderungen bei den SSS betroffen. Einige erhalten einen anderen SSS. Zudem werden einige Branchen/Tätigkeiten anders umschrieben, was zur Folge haben kann, dass neu ein zweiter SSS anzuwenden ist.

Änderungen ergeben sich auch bei den Tätigkeiten, die häufig bei Gemeinwesen oder verwandten Bereichen vorkommen und bei welchen die PSS zur Anwendung kommen.

Bitte konsultieren Sie unsere Website www.estv.admin.ch → Mehrwertsteuer → Saldo- und Pauschalsteuersätze. Sie finden dort folgende Unterlagen:

- Die Änderung der Verordnung der ESTV über die Höhe der Saldosteuersätze nach Branchen und Tätigkeiten.
- Eine Liste der SSS, in der die wichtigsten Änderungen farbig gekennzeichnet sind.
- Eine Liste der PSS, in der die wichtigsten Änderungen grau hinterlegt sind.

Diese Änderungen bei den SSS und PSS können Auswirkungen auf Sie haben:

- Wenn Sie aktuell entweder mit SSS abrechnen und von diesen Änderungen betroffen sind oder mit PSS abrechnen, erhalten Sie in der Beilage ein Schreiben mit allen wesentlichen Angaben.
- Wenn Sie nach der effektiven Methode abrechnen und eine Tätigkeit ausüben, die von einer materiellen Änderung bei den SSS oder PSS betroffen ist, können Sie auf den 1. Januar 2018 zur Abrechnung mit SSS resp. mit PSS wechseln.
- Eine Wechselmöglichkeit per 1. Januar 2018 besteht auch, wenn Sie mit PSS abrechnen und von einer materiellen Änderung bei den SSS oder PSS betroffen sind.

Für alle Wechsel ist eine schriftliche Meldung an die ESTV bis 28. Februar 2018 notwendig.

